**Nr. 75.**
**Abend-Ausgabe.**

**Abonnements-Preis:**
Hier bei der Expedition 2 Rℓ, außerhalb bei den Königl. Postämtern 2 Rℓ 10 Sgr incl. Post-Aufschlag, in Köln bei dem Königl. Post-Zeitungsamte für England 3 Rℓ 15 Sgr, für Frankreich 4 Rℓ 24 Sgr, für Belgien 2 Rℓ vierteljährl. In Warschau bei d. K. K. Postämtern 4 Ro. 33 Kop. In Rußland laut K. Posttaxe.

# Ostsee-Zeitung
## und Börsen-Nachrichten der Ostsee.

**Stettin, 1866.**
**Mittwoch, 14. Februar.**

**Insertions-Preis:**
für den Raum einer Petitzeile 2 Sgr.
**Inserate** nehmen an:
in Berlin: A. Retemeyer, Breitestr. № 1.
in Hamburg-Altona: Haasenstein & Vogler.
in Stettin: die Expedition.
Geeignete Mittheilungen werden grat. aufgenommen und auf Verlangen angemessen honorirt.

**Berlin,** 14. Februar. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: Dem Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Consul von Ehrenhoff in Tanger den Rothen Adler-Orden dritter Classe, dem Oberst-Lieutenant von Haas des 8. Pommerschen Infanterie-Regiments № 61 den Rothen Adler-Orden vierter Classe und dem Feldwebel Klump desselben Regiments das Allgemeine Ehrenzeichen, so wie dem Unteroffizier in der Reserve und Post-Eleven Grisch zu Dirschau, im Kreise Preußisch Stargard, und dem Schiffer Wilhelm Borgards aus Essenberg, im Kreise Mörs, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen; die Regierungs-Assessoren Thienell in Posen, Schulze in Stettin, Klipfel in Magdeburg, Fritsch in Breslau und Rodatz in Köln zu Regierungs-Räthen zu ernennen; so wie dem in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Secretär Schotta in Werne den Charakter als Canzlei-Rath zu verleihen.

### Die Wuchergesetze. I.

In der vorigen Session erklärte der Abgeordnete Wagener, er und seine Partei würden nach Verlauf von (wenn wir nicht irren) zwei Jahren gegen die vollständige Freigebung des vertragsmäßigen Zinsfußes nichts einzuwenden haben, indem sie bis dahin die Credit-Einrichtungen geschaffen zu sehen hofften, welche allerdings für den ländlichen Grundbesitz nöthig seien, um jener Maßregel ohne Sorge entgegensehen zu können. Wenn wir mit dieser Erklärung die Aussprüche der großen Zahl landwirthschaftlicher Vereine vergleichen, welche sich seitdem über diese Frage geäußert haben, so erscheint ein großer Theil derselben, wenn nicht die entschiedene Mehrheit, auf den ersten Blick wie eine Desavouirung des genannten Abgeordneten. Indessen, bei näherer Betrachtung scheint doch seine Erklärung aus einer durchaus richtigen Auffassung der jetzigen Stimmung der ländlichen Grundbesitzer hervorgegangen zu sein. Die steife, sich kaum auf Gründe einlassende Opposition gegen den bloßen Gedanken an die allgemeine Aufhebung der Wuchergesetze ist geschwunden; umgekehrt beweisen selbst die noch so entschieden klingenden Resolutionen gegen diese Maßregel, daß der Glaube an die innere Berechtigung der Wuchergesetze unter den ländlichen Grundbesitzern bereits eben so selten ist, wie noch vor wenigen Jahren der Zweifel daran, und daß dieser Wechsel nur noch geringe Fortschritte zu machen braucht, um jeden ernstlichen Widerspruch gegen die vollständige Freigebung des Zinsfußes verstummen zu machen.

Von principiellen Gründen für die Beibehaltung der Wuchergesetze wissen wir aus den Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine, so weit sie zu unserer Kenntniß gelangt sind, nur einen zu nennen, nämlich die Behauptung: Geld (Capital) sei nicht eine Waare, oder sollte wenigstens nicht eine Waare sein. Daraus soll dann folgen, daß das Gesetz von Angebot und Nachfrage auf den Preis des Geldes (Capitals) keine Anwendung finde. Aber die vollständige Hinfälligkeit gerade dieses principiellen Grundes bedarf keines weiteren Beweises, als die einfache Frage: wenn Geld nicht eine Waare ist, was ist es denn? Diese Frage ist, unseres Wissens, noch nie beantwortet, und die Antwort würde allerdings um so unmöglicher sein, als die alltägliche Erfahrung aller Zeiten umgekehrt beweist, daß in der That das Capital eine Waare ist und sich dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht zu entziehen vermag.

In der That wird denn auch auf jenen principiellen Grund von den Gegnern der Freigebung des Zinsfußes nur noch selten Gewicht gelegt; bei weitem die meisten begnügen sich mit Zweckmäßigkeits-Gründen. Sie meinen, daß die Freigebung des Zinsfußes eine mehr oder minder erhebliche Steigerung desselben, speciell für den Credit des ländlichen Grundbesitzes, herbeiführen werde, und da diese Steigerung mehr oder minder allgemein nachtheilige Folgen haben würde, so sei der Staat wohl berechtigt, wenn nicht verpflichtet, sie durch gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes möglichst zu verhindern. Nun wollen wir davon absehen, ob diese Schlußfolgerung richtig wäre, da doch zuvor jene Meinung selbst erst bewiesen werden müßte. Und charakteristisch ist es, daß auch dieser Beweis nie versucht wird — als ob diejenigen, welche jene Meinung aussprechen, eine Ahnung davon hätten, daß sie überhaupt nicht bewiesen werden kann, weil sie falsch ist. Nicht als ob nicht in einzelnen Fällen und zeitweise eine Erhöhung des Zinssatzes eintreten könnte: aber am allerwenigsten wird dies gerade für den Credit des ländlichen Grundbesitzes der Fall sein können, da gerade die Wuchergesetze eine Schranke gegen das Angebot von Capitalien nach dieser Richtung hin, bilden. In der Gespensterfurcht, von welcher die Gegner der Freigebung des Zinssatzes erfüllt sind, übersehen sie einerseits, daß durch diese Maßregel keinenfalls das Angebot von Capitalien nach dieser Richtung vermindert werden kann, und andererseits daß die Wuchergesetze durchaus keine Gewähr für das Angebot von Capitalien überhaupt bieten. Gegenwärtig müssen zeitweise selbst die bestsituirten und solidesten Grundbesitzer zur Deckung eines plötzlichen Creditbedürfnisses zu einer Zeit wo der marktgängige Zinsfuß im kaufmännischen Verkehr über das für Nichtkaufleute bestimmte Maximum gestiegen ist, sich an den ersten besten „Wucherer" wenden, der sich natürlich die mit der Umgehung des Gesetzes verbundene Gefahr gehörig bezahlen läßt — während sie, nach Wegfall der Wuchergesetze, immer sicher sein konnten zu dem marktgängigen Zinsfuß Geld zu bekommen. Von den weniger gut situirten, weniger soliden Grundbesitzern, für welche die vermeintlichen Wohlthaten der Wuchergesetze so wenig vorhanden sind, daß sie regelmäßig Wucher-Zinsen bezahlen müssen, ist natürlich in den Vertheidigungen der Wuchergesetze nie die Rede!

Doch, es ist nicht unsere Absicht, hier auf die Sache selbst nochmals ausführlicher einzugehen; vielmehr wollen wir uns mit der Hervorhebung einiger charakteristischer Züge der Verhandlungen in den landwirthschaftlichen Vereinen begnügen. Da ist nun vor allen andern noch erwähnswerth der Verein des Camminer Kreises, welcher zu den wenigen gehört, welche sich einstimmig gegen die Aufhebung der Wuchergesetze ausgesprochen haben. In den dafür geltend gemachten Gründen heißt es: „So lange der Geldverkehr durch die Bevorzugung und Beeinflussung der Regierung centralisirt sei durch Königliche oder concessionirte Privatinstitute, so lange als nicht vollständige Bankfreiheit gesetzlich hergestellt sei, so lange das Hypothekenwesen durch die Kosten und lästige Formen in den Fesseln des Staats und der Bureaukratie liegt, und durch die Kosten eine Finanzquelle sei, könne die Aufhebung der gesetzlichen Zinshöhe nur nachtheilig wirken." Ein Beweis für diese kühnste aller kühnen Behauptungen fehlt, und scheint gleichfalls nicht einmal versucht zu sein. Lautet doch der Schluß nicht viel anders, als wollte man sagen, weil ein an beiden Füßen gefesselter Mensch nach Lockerung der Fessel an dem einen Fuße noch nicht frei zu gehen vermöge, deshalb könne diese Lockerung nur nachtheilig für ihn wirken! Wahrlich, die Sache wäre sehr komisch, wenn es nicht andererseits eine traurige Thatsache wäre, daß überhaupt in gewissen Kreisen in der Theorie so recht nach Herzenslust für die schrankenloseste Freiheit geschwärmt wird, nur um in der Praxis um so dreister jedem Versuch zu allmäliger Anbahnung, und Sicherstellung der Freiheit sich widersetzen zu können!

## Deutschland.

**Berlin,** 14. Februar. Se. Maj. der König ließ sich gestern Vormittag 250 Cadetten vorstellen, welche im Laufe des Frühjahrs in die Armee eintreten werden. Abends fand im Weißen Saale des hiesigen Schlosses Ball statt, zu welchem über 1200 Einladungen ergangen waren.

Der „Bresl. Ztg." wird von hier telegraphirt: Der ehemalige Justizminister v. Bernuth suchte nach und erhielt eine Audienz beim Könige behufs Vorstellungen wegen des Anklage-Beschlusses des Obertribunals.

In der auf Einladung des Vorsitzenden des Comitee's für den Bau des Nord-Ostsee-Canals, Staatsministers v. d. Heydt vorgestern und gestern hier stattgehabten Conferenz der Comitee-Mitglieder wurde der Erlaß eines Schreibens an den Herrn Handelsminister beschlossen, in welchem die Ergebnisse der Berathungen berichtet und die weiteren Entschließungen der Regierung erbeten werden. Diese Ergebnisse stellen sich, nach der „Bank- und Handels-Ztg." wie folgt:

Das Comité bezweifelt, daß es möglich sein werde, das zum Bau des Canals erforderliche Actiencapital von 16 bis 17 Millionen Rℓ aufzubringen, wenn die Regierung nicht geneigt sein sollte, über ihre Proposition, ihrerseits 12 Millionen Rℓ zu übernehmen und an den Erträgen des Unternehmens nicht eher betheiligt zu sein, als bis dem Actiencapital eine Verzinsung von 4 % gesichert sein würde, hinauszugehen. Das Comité erachte für unerläßlich, daß die Regierung dem Actiencapital, insoweit dasselbe bei dem Bau zur Verwendung kommen werde, eine Verzinsung von 4 % nicht nur garantire, sondern daß dieselbe auch denjenigen Betrag des Baucapitals vollständig übernehme, welcher durch das zu beschaffende Privatkapital nicht gedeckt und eventuell auch über den veranschlagten Betrag des Baucapitals hinaus erforderlich werden sollte. Nur, wenn die Regierung sich bereit erkläre, auf diese Anträge einzugehen, glaube das Comité von dem Versuche, eine Betheiligung des Privatcapitals zu dem beabsichtigten Unternehmen und eine auf diesen Endzweck gerichtete Anregung des Patriotismus herbeizuführen, einen Erfolg erwarten zu dürfen. Das Comité erbittet die Erklärungen des Hrn. Handelsministers über diese Vorschläge, um nach deren Eingang die weiteren ihm obliegenden Schritte seinerseits einzuleiten.

Zu dem fünfzigjährigen Amts-Jubiläum des Ober-Tribunalsraths und Professors Dr. Heffter, das in wenigen Wochen bevorsteht, bereiteten dem bestehenden Gebrauch gemäß der Senat der hiesigen Universität, sowie die juristische Fakultät derselben, deren Ordinarius Herr Heffter seit Jahren ist, Glückwünsche und andere Feierlichkeiten vor. Wie die „Nat.-Ztg." vernimmt, soll jedoch die Betheiligung an der Feier dieses Tages Seitens des genannten Senats und der genannten Fakultät wieder in Frage gestellt sein.

Die beiden gestern im Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfe lauten:

1. Gesetz, betreffend die Verabredungen von Arbeitseinstellungen.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Aufgehoben werden: 1) die §§ 181, 182, 183 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845; 2) die §§ 31, 32, 47 und 48 der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung; 3) der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter; 4) die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter; 5) die Artikel 42 und 44 der Allgemeinen Gewerbeordnung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 7. April 1842.

§. 2. Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen, desgleichen Verabredungen unter Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder dieselbe verhindern, sind für die Theilnehmer rechtlich unverbindlich.

§. 3. Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§. 2) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine härtere Strafe eintritt.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auf die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854, bezeichneten Arbeiter, beziehungsweise deren Arbeiter, auf Bergleute, beziehungsweise Bergwerkseigenthümer oder deren Stellvertreter und auf Arbeiter, welche bei Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten oder anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind, Anwendung.

2) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Einzugsgeldes und gleichartiger Communalabgaben.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für den Umfang unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1867 ab darf von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Communalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeinde-Angehörigkeit (der Niederlassung am Orte) nicht mehr erhoben, auch kein Rückstand einer solchen Abgabe mehr eingefordert werden.

§. 2. Mit dem im §. 1 festgesetzten Zeitpunkte treten die auf die Erhebung von Einzugsgeld bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1860 (Ges.-S. 1860 S. 237) und vom 24. Juli 1861 (Ges.-S. 1861 S. 446), ebenso der §. 14 der Gemeindeordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845 (Ges.-S. 1845 S. 223) und der Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz (Ges.-S. 1856 S. 435), so wie alle in bestehenden Statuten, Regulativen, Recessen ꝛc. der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Einrichtung von Communalabgaben der im §. 1 bezeichneten Art außer Kraft.

Die Verordnung in Betreff der Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups vom 2. Juli 1861 bestimmt an Taravergütung für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) in Kisten von 8 Centnern und darüber 16 Pfund, in Außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans) 10 Pfund, und in Ballen 6 Pfund vom Centner Bruttogewicht. Nach den gemachten Erfahrungen hält die Regierung eine Ermäßigung der angegebenen Tarasätze für nothwendig. Um dieselbe herbeiführen zu können, hat dieselbe folgenden Gesetz-Entwurf bei der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Genehmigung eingebracht:

§. 1. An Tara wird vergütet für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) a) in Kisten von 8 Ctr und darüber 13 ℔ vom Ctr Bruttogewicht; b) in Außer-Europäischen Rohrgeflechten (Canassers Cranjans) 8 ℔ vom Ctr Bruttogewicht; c) in Ballen 4 ℔ vom Ctr Bruttogewicht. §. 2. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Maßregel in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden. §. 3. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. — Die im §. 1 des Entwurfs vorgeschriebenen Sätze, über welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten sich geeinigt haben, entsprechen nach den Motiven dem durchschnittlichen Ergebniß der wiederholt probeweise vorgenommenen Nettoverwiegungen. Dieselben stimmen fernerhin mit denjenigen Sätzen überein, welche im Art. 15 der Uebereinkunft zwischen Belgien, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden vom 8. November 1864 auf Grund viel reicherer Erfahrungen, als im Zollverein haben gesammelt werden können, an Tara für Rohzucker in Verpackungen der bezeichneten Art bewilligt sind. Da über den Zeitpunkt, mit welchem die Herabsetzung der Taravergütung eintreten soll, mit Rücksicht darauf, daß es zur Ausführung in Preußen und einzelnen andern Vereinsstaaten einer legislatorischen Maßregel bedarf, eine Verständigung unter den Zollvereinsstaaten vorbehalten worden, so ist im §. 2 des Entwurfs die Bestimmung darüber einer besonderen Königl. Verordnung überlassen.

Der Abg. Dr. Löwe (Bochum) nahm gestern zum ersten Male nach der Genesung von seiner Krankheit seinen Sitz im Abgeordnetenhause wieder ein.

9. Sitzung des Abgeordnetenhauses. (13. Februar.) Eröffnung 10¼ Uhr. Am Ministertisch Graf v. Itzenplitz, v. Mühler, später der Kriegsminister v. Roon und drei Regierungs-Commissare. Die Tribünen sind überfüllt.

Präsident Grabow erwirkt zuerst einen Urlaub von 8 Wochen für den Abg. v. Vincke-Olbendorff, der sich zur Wiederherstellung von einem rheumatischen Leiden nach Pisa begeben hat, und das Vornehmen einer Neuwahl in seinem Kreise nicht für angezeigt hält. Dann fährt der Präsident fort: Ich will ein für alle Mal erklären, daß ich Zuschriften, die mir anonym zugehen, oder unter einem nicht erweislich zu machenden Namen, dem Hause nicht mehr vorlege. In dieser Weise muß ich schon heute verfahren mit dem Schreiben eines gewissen „Rudolph vom eisernen Bunde". (Gelächter.) Ferner nimmt es überhand, daß das Haus zur Uebernahme von Pathenstellen eingeladen wird, es liegen mir heute drei solcher Gesuche vor, Sie können mir nicht zumuthen, dies immer mitzutheilen. Ebenso gehen mir aus Berlin und dem ganzen Lande fortwährend Unterstützungsgesuche zu; ich habe darauf bisher stets erwidert, das Haus habe keinen Unterstützungsfond, künftig werde ich aber solche Zuschriften unbeantwortet lassen und mir vorbehalten, in Fällen, in denen die Hülfsbedürftigkeit besonders nachgewiesen ist, den Gesammtvorstand darüber zu Rathe zu ziehen, ob die Gesuche im Hause circuliren sollen. — Erneute Zustimmungs-Adressen an das Haus bezüglich des Obertribunal-Beschlusses sind eingegangen aus Elbing, Königszelten (Schlesien) und aus Braunschweig, auch ein Gedicht ist übersandt worden; ich lege diese Zuschriften auf den Tisch des Hauses nieder.

Handelsminister Graf v. Itzenplitz: Ich bin ermächtigt worden, dem Hause zwei Gesetzentwürfe vorzulegen, die in einem sehr nahen inneren Zusammenhange stehen. Das erste Gesetz betrifft die Aufhebung der §§. 181, 182 und 183 der Gewerbeordnung vom Jahre 1845, das zweite die Aufhebung des Einzugsgeldes. Nach dem im vorigen Jahre von diesem Hause angenommenen Antrage auf Aufhebung der die Coalitionsfreiheit beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach Anhörung der betreffenden Behörden und einer hier zusammengetretenen Versammlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der verschiedensten Kategorieen, beantragt gegenwärtig die Regierung die Aufhebung der obengenannten Paragraphen, sowie die dadurch nöthig gewordene Abänderung einiger anderen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 und vom Jahre 1853, damit den Arbeitgebern eine freiere Benutzung der Arbeitskräfte, den Arbeitnehmern eine freiere Bewegung für das Aufsuchen und Erlangen von Arbeit gewährt werde. — In Betreff des zweiten Gesetzentwurfes erinnere ich daran, daß bereits mehrere große Städte freiwillig mit der Aufhebung des Einzugsgeldes vorgegangen sind und so das allseitig gefühlte Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des beantragten Gesetzes constatirt haben. — Beide Vorlagen werden einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es verlangt das Wort vor der Tagesordnung zur Geschäfts-Ordnung Abg. v. Niebelschütz: Da ich in der letzten Sitzung verhindert war, hier anwesend zu sein, so erkläre ich, zugleich im Namen meiner Freunde, der HH. Graf Pfeil, Graf v. Wartensleben, v. d. Osten und v. Waldaw, daß wir gegen den Antrag v. Hoverbeck gestimmt haben würden. — Präsident Grabow: Ich glaube, meine Herren, im Interesse der Aufrechterhaltung unserer Geschäfts-Ordnung war die Bemerkung nicht. (Zustimmung.) Sie ist einmal geschehen, ich will sie hingehen lassen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand Schlußberathung über den Antrag des Abg. v. Forckenbeck ist, das Strafverfahren gegen den Abg. Duncker betreffend. Der Antrag des Referenten, geht dahin: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: a) auf Grund des Art. 84, Alinea 4 der Verfassung, verlangt das Haus der Abgeordneten, daß das gegen den Abg. Duncker bei dem Criminal-Senat des K. Kammergerichts anhängige Strafverfahren, in welchem am 15. Februar d. J. Termin ansteht, für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben werden; b) das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird beauftragt, diesen Beschluß der K. Staats-Regierung mitzutheilen."

Abg. Aßmann (als Referent). Die Verurtheilung des Abg. Duncker in erster Instanz zu einer Geldbuße von 15 Rℓ ist erfolgt, weil derselbe in einer Versammlung des National-Vereins gesagt haben soll: „wenn wir eine verfassungstreue Regierung hätten, würde auch die Deutsche Frage ihrer Lösung näher geführt sein." Der Abg. Duncker stellt dies in Abrede und beruft sich für seine Angabe auf das Zeugniß zweier Zeugen, die in jener Versammlung zugegen waren. Der Verurtheilte wie der Staatsanwalt haben appellirt, und schon am 15. d. M., also übermorgen, steht vor dem hiesigen Kammergericht der Termin an. Der Fall unterscheidet sich von den auch in dieser Session vielfach erörterten Straferlassen gegen Abgg. nur dadurch, daß der Termin nicht auswärts, sondern hier am Orte abgehalten werden soll. Dies darf uns jedoch nicht abhalten, auf Grund des Art. 84 der Verfassung die Sistirung des Termins zu beantragen; möglicherweise könnte ja der Abg. Duncker oder der Staatsanwalt eine neue Berufung einlegen und an die höhere Instanz gehen, wo-

durch weitere Abhaltungen des Hrn. Duncker in seinem Beruf als Abg. erwachsen könnten. Aus diesen Gründen bitte ich um Annahme meines Antrages.

Gr. zu Eulenburg: Wenn wir, meine Freunde und ich, gegen den Antrag des Herrn Referenten stimmen, so geschieht dies weder aus Rücksicht auf irgend ein Partei-Interesse, noch aus Animosität gegen Herrn Duncker, sondern aus principiellen Gründen. In den beiden letzten Sessionen der Legislaturperiode ist verschiedentlich, zum Theil in recht erregter Weise über Art. 84, und zwar nicht über seine Bedeutung, sondern auch über die Art seiner Anwendung debattirt worden. Sie meinen, daß für Anwendung des ersten Theils jenes Artikels immer ganz besondere Gründe vorliegen müssen, wir meinen, daß für Anwendung des letzten Alineas des Artikels besondere Gründe vorhanden sein müßten. Die Erfahrungen der letzten Session haben Ihnen bewiesen, daß wir in dieser Beziehung nicht difficil sind, in diesem Falle aber, wo es sich lediglich um einen Termin hier am Orte handelt und eine Störung der legislatorischen Thätigkeit des betreffenden Abgeordneten nicht möglich ist, können wir nicht für die Anträge stimmen, auch nicht nach der Motivirung des Referenten. Sollte hier etwa wieder eine neue Demonstration gegen die Richtersprüche beabsichtigt werden, dann würden wir natürlich erst recht dagegen stimmen, allein, ich will dies nicht annehmen; ich glaube nur, Sie wollen Ihre Auffassung des Art. 84 aufs Neue erhärten, und darin liegt für uns eine Nothwendigkeit, gegen den Antrag zu stimmen.

Der Antrag des Referenten wird mit allen Stimmen gegen diejenigen der Conservativen und des Abg. Dr. Schultz (Borken) von der katholischen Fraction angenommen.

Es folgt der zweite Punkt der Tagesordnung: Schlußberathung über den Antrag der Abgg. Jung und Genossen. Referent ist Abg. Stavenhagen, Correferent Abg. Immermann. Der Antrag der Referenten geht dahin: „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären: das am 11. Juni 1865 erlassene Rescript der Minister des Krieges und des Innern, wonach den oberen Provincialbehörden das Recht eingeräumt wird, solchen Militärpflichtigen, die bereits im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Militärdienste, letzteren wiederum zu entziehen, enthält Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden konnten, und ist deshalb unverbindlich".

Referent Abg. Stavenhagen: M. H.! Durch das Gesetz vom 3. September 1814 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Die Art und Weise aber, wie diese allgemeine Wehrpflicht zur Geltung kommen soll, der Modus, nach welchem bei der Aushebung verfahren werden soll, ist niemals durch ein Gesetz regulirt worden, obgleich gerade das Verfahren bei der Aushebung, die Grundsätze, nach welchen die Einstellung, die Zurückstellung, die Befreiung vom Dienste normirt wird, die tiefsten Lebensinteressen der ganzen Bevölkerung berührt. Ich bin deshalb der Meinung, daß, wenn irgend eine Materie Gegenstand für die Gesetzgebung sei, dann diese es recht eigentlich sein müßte. Nichtsdestoweniger ist diese Angelegenheit bisher einzig und allein durch Instructionen und Ministerial-Rescripte regulirt worden. Die jüngste Ersatz-Instruction, welche die früher erlassenen Bestimmungen zusammenfaßt, ist aus dem Jahre 1858. Es ist zu bedauern, daß sich das Haus nicht schon früher über diese Materie officiell und positiv ausgesprochen hat. Es haben zwar schon mehrfach Anträge vorgelegen, die die Königl. Staatsregierung zum Erlaß eines Rekrutirungsgesetzes aufforderten; diese sind aber nicht zur Berathung vor das Plenum gelangt. — Die Sache liegt also bis zum jetzigen Augenblick einzig und allein in den Händen der Administration; daß dies hat so fortgehen können, ist nur daher erklärlich, daß die Ersatz-Instruction in ihren Hauptprincipien nur beifällig anerkannt werden konnte. Das Schlimme bei der Sache aber ist das, daß eine solche Instruction jeden Augenblick durch Ministerial-Rescript in pejus reformirt werden kann; und wenn eine solche Veränderung in dem Maße beabsichtigt wird, daß dadurch Gesetz-Bestimmungen, wenn nicht aufgehoben, so doch total alterirt und illusorisch gemacht, wenn durch solche Ministerial-Rescripte den Berechtigten wohlerworbene Rechte entzogen werden sollen, so glaube ich, hat das Haus die Pflicht, sich dem mit aller Entschiedenheit entgegenzustellen und sein Veto einzulegen. — Und ein solcher Fall, m. H., liegt hier vor. — Das Gesetz vom 3. Sept. 1814 enthält im § 7 eine Bestimmung über den einjährigen freiwilligen Militärdienst, wonach „junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, bestimmte Vergünstigungen genießen können." — Das ist die einzige gesetzliche Bestimmung darüber. — Die Ersatz-Instruction von 1825 enthält nun die nähere Anordnung darüber. Es heißt da nun im § 129 sub A., daß der Betreffende einen Nachweis zu führen hat, ob derselbe moralisch qualificirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat. Diese Bestimmung ist nun aber immer in dem Sinne genommen worden, ob eine solche Person Ehren-Strafen erlitten hat oder nicht. Hiernach haben die Departements-Prüfungs-Commissionen länger als ein Menschenalter verfahren; ich bin selbst lange Jahre Mitglied einer solchen Commission gewesen, und kann deshalb am besten Zeugniß dafür ablegen. Auch die Instruction von 1858 enthält nicht eine Silbe darüber, daß und unter welchen Bedingungen Jemandem die schon erworbene Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst wieder genommen werden kann. M. H., man sollte doch nun glauben, daß das, was vom Jahre 1815—1865 gegolten, wobei die Armee und das Landwehr-Offiziercorps bestanden hat in voller Ehrenhaftigkeit und Anerkennung seiner Ehrenhaftigkeit, daß es dabei auch ferner sein Verbleiben haben könnte. Die Weisheit der jetzt am Staatsruder sitzenden Herren Minister aber hat nun gefunden, daß das nicht mehr der Fall ist, und hat das bekannte Rescript vom 11. Juni 1865 erlassen. (Redner verliest das bekannte Rescript; während dessen tritt der Kriegsminister ein). Sie sehen aus diesem Rescript, m. H., während man sich bisher einzig und allein an den § 126 hielt, man sich jetzt bemüht, diesen Paragraphen nach Analogie des § 109 der Ersatz-Instruction zu deuten, welcher nur auf die dreijährigen Freiwilligen Anwendung findet und von diesen ein obrigkeitliches Attest über untadelhafte Führung und Moralität verlangt. Aus einer Vergleichung dieser beiden Paragraphen geht unzweifelhaft hervor, daß andere Worte gewählt worden sind, weil man einen andern Sinn damit verbinden wollte. Es ist auch sehr leicht erklärlich, warum die Sache hier anders lautet. Die Annahme eines jungen Mannes, der sich zum dreijährigen freiwilligen Dienste meldet, hängt ganz und gar von dem Belieben des betreffenden Truppentheils ab. Er kann ohne Weiteres zurückgewiesen werden; denn es kann sich z. B. ein Regiments-Commandeur vornehmen, nur lauter Engel anzunehmen. (Heiterkeit.) Noch ganz andere Dinge können übrigens hierbei für die Annahme oder Zurückweisung entscheidend sein. Der eine Commandeur kann Jemanden zurückweisen, weil er ein sehr häßliches Gesicht mit einer schiefen Nase, ein anderer, weil er rothe Haare hat (hört! hört!), daraus wird wohl hervorgehen, daß es mit dem §. 109 ein ganz anderes Bewenden hat. Erst die jetzigen Herren Minister haben die Entdeckung gemacht, daß der §. 129 nach Analogie des §. 109 interpretirt werden müsse. — Nun, m. H., also tadelfrei! Was heißt tadelfrei! Ich weiß wirklich nicht, ob ein Mitglied dieser hohen Versammlung den Anspruch erhebt, daß es tadelfrei sei. Ich weiß nicht, ob der Herr Kriegsminister oder der Herr Minister des Innern den Anspruch erheben, daß sie tadelfrei seien. (Heiterkeit.) Ich meine, wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms (wiederholte Heiterkeit). Und ich meine deshalb, es heißt etwas zu viel von der Jugend verlangen, daß sie tadelfrei sei. Unter diesem Titel, m. H., ist es meiner Meinung nach ganz und gar in die Hand der Administration gelegt, ob überhaupt noch Jemand zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen werden soll (sehr wahr). Das Gesetz vom 3. September 1814 wird also dadurch ganz illusorisch gemacht. — Der zweite Gegenstand des Ministerial-Rescripts betrifft die Entziehung des Berechtigungsscheines für die jungen Leute, denen der einjährige Dienst schon gestattet war, wenn sie bei ihrem wirklichen Eintritt nicht ein sehr artiges polizeiliches Attest produciren. Bis jetzt hat eine solche Bestimmung nicht existirt und es ist durch ein derartiges Rescript entschieden in das Gebiet der Legislative eingegriffen, wo es sich darum handelt, ein wohlerworbenes Recht Jemandem wieder zu entziehen; hierüber nach ihrem Belieben zu befinden, diesen Anspruch kann doch die Administration niemals machen. Fragen wir nun, m. H., wie sind denn die Minister dazu gekommen, diesen Erlaß jetzt in die Welt zu schicken? Hierbei muß ich zur Erklärung zurückweisen auf die Angelegenheit, die dem Hause im vorigen Jahre schon vorgelegen hat, nämlich die Petition des Gutsbesitzers Ignaz von Moszczenski auf Wiatrowo. Da ist zum ersten Mal der Fall vorgekommen, daß durch Verfügung einem jungen Manne die Berechtigung zum einjährigen Dienst, die ihm früher verliehen worden, wieder entzogen wurde. Es betraf dies junge Leute aus der Provinz Posen, die entweder nach Polen übergegangen waren und Theil an der Insurrection genommen hatten, theils auf andere Weise ihre Sympathieen für die Erhebung des Russischen Polens an den Tag gelegt hatten. Die Commission, welche im vorigen Jahre diese Sache zu berathen hatte, trug darauf an, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, mit der Erklärung, daß die betreffenden Erlasse der Minister nicht nur gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch gegen die Ersatz-Instructionen verstoßen. Nun, meine Herren, die Herren Minister des Krieges und des Innern haben auf dies Votum des Abgeordnetenhauses geantwortet durch das vorgelesene Rescript. (Hört! Hört!) Die Erfindung, welche die Minister im vorigen Jahre gemacht haben, daß unter „moralisch qualificirt" etwas Anderes verstanden werden könne, ist, wie sie damals auch erklärten, nicht auf einen bestimmten Fall angewandt worden, jetzt generalisirt worden. In welcher Absicht und zu welchem Zweck, brauche ich wohl nicht erst auseinanderzusetzen. Da also in der That auch das Ministerial-Rescript ein bestehendes Gesetz illusorisch gemacht und wohlerworbene Rechte vom Belieben der Verwaltungsbehörden abhängig gemacht werden, sind wir zu unserm Antrage vollkommen berechtigt, und ich bitte Sie denselben anzunehmen. (Bravo.)

Correferent Abg. Immermann: Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß durch den Plenarbeschluß des Abgeordnetenhauses am 7. Juni v. J. gefaßt, der ministerielle Erlaß aber vom 11. Juni v. J. gerichtet ist. Das Gesetz verlangt zur Qualification für den einjährigen freiwilligen Dienst nur einen gewissen Bildungsgrad und die Mittel sich selbst zu bewaffnen. Die Ersatz-Instruction, die nähere Bestimmungen darüber enthält, hat nicht den Charakter eines Gesetzes; sie darf also nichts bestimmen, was contra legem ist und nichts, was nur durch ein Gesetz angeordnet werden kann. Sie hat nun den beiden gesetzlichen Requisiten noch ein drittes hinzugefügt, das der moralischen Qualification; so lange man hierunter den Besitz der Ehrenrechte, und unter dem Mangel derselben den Mangel der Ehrenrechte versteht, könnte man sich dabei beruhigen; sobald man aber mit dem Mangel der Qualification jeden Makel bezeichnen will, der nach der subjectiven Ansicht irgend Jemandes auf einem Andern haftet, so hat die Ersatzinstruction in diesem Sinne und in dieser Anwendung keine Rechtsverbindlichkeit; dies könnte nur durch ein Gesetz bestimmt werden. Und, meine Herren, wer ist wohl jetzt in den Augen der Polizei und Provinzialbehörden tadelfrei? Die geringste politische Mißliebigkeit würde genügen, um ganz nach subjectivem Ermessen einem jungen Mann das ihm zustehende Recht zu versagen. Wäre dies nicht das wirksamste Mittel für die Regierung, die Jugend schon von früh auf in ihrem Sinne politisch zu erziehen? In der Instruction wird ferner verordnet, daß das bereits erworbene Recht unter Umständen wieder entzogen werden kann; eine solche Bestimmung kann nur durch ein Gesetz getroffen werden. Die Provinzialbehörden behalten sich also in jedem concreten Falle die Entscheidung vor; der ganze Lebensplan eines jungen Mannes kann dadurch gestört werden, wenn er etwa in gehobener Stimmung vielleicht einen Toast auf einen liberalen Professor ausbringt. Wenn eine solche administrative Gesetzgebung im Staate Platz greift, ... Uebergreifen einer solchen Administration haben wir es zu verdanken, daß unser glorreicher Rechtsstaat sich dieser seiner Eigenschaft immer mehr entäußert. Wir haben allerdings keine reale Macht in Händen, um alle unsere Beschlüsse auch auszuführen; aber trotzdem haben wir die unabweisliche Pflicht, jeden Act der Regierung zu kennzeichnen, was er ist, und in der consequenten Verfolgung dieser Pflicht liegt eine große Macht, wir häufen dadurch eine solche Last ungesetzlicher Acte auf das Ministerium, daß sie schließlich doch drückend wird, bis sie es endlich erdrückt; das Unrecht straft sich an sich selbst, und es zweifelt wohl Niemand daran, daß es ein höheres Regiment giebt, welches über der Regierung der augenblicklichen Machthaber steht; ich wenigstens zweifle nicht daran. (Bravo).

Indem wir hier den Bericht über diese Verhandlung abbrechen, theilen wir zunächst die am Ende der Sitzung von Twesten, in Bezug auf die amtliche Berichtigung des ersten Präsidenten des Ober-Tribunals, Staatsminister Uhden, so wie auf einen Angriff des Abg. Hahn gegebene Erklärung mit.

Abg. Twesten: Der offficielle Staats-Anzeiger bringt eine Erklärung des Ober-Tribunals-Präsidenten Uhden, welche besagt, daß meine neuliche Anführung über die Hineinsendung von zwei Hülfsarbeitern in den Criminalsenat jedes thatsächlichen Anhaltes entbehre, auf völliger Unkenntniß der bestehenden Einrichtungen beruhe und nicht wahr sei. Als ich diese Erklärung sah, war es mir zweifelhaft, wie denn überhaupt Hülfsarbeiter in den Criminal-Senat kommen, wenn nicht durch eine Verfügung des Chef-Präsidenten des Gerichts. Die Erläuterung, welche die Kreuzzeitung giebt, hat mich hierüber vollkommen aufgeklärt. Sie sagt: Weiß denn der Herr Stadtgerichtsrath nicht, daß der Präsident des Ober-Tribunals gar nichts zu thun hat damit, was für Richter je in den einzelnen Sitzungen fungiren, sondern daß dies lediglich die Präsidenten der betreffenden Senate zu bestimmen haben, und hier war der Herr Vice-Präsident Jähnigen Vorsitzender der Criminal-Senate". — Ja, m. H., ich habe allerdings sehr wohl gewußt, daß zu den einzelnen Sitzungen einer Abtheilung jedesmal der Vorsitzende dieser Abtheilung einladet; ich weiß daher auch vollkommen gut, daß zu der Sitzung vom 29. Januar dieses Jahres entweder der Präsident Jähnigen, oder der Präsident von Schliedmann die betreffenden Hülfsarbeiter müsse aufgefordert haben. Die Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen können aber Niemand zu einer Sitzung einladen, der nicht ihrer Abtheilung überwiesen worden ist. (Hört! hört!) Ich schließe daher, daß die Anzeige des Präsidenten Uhden eine derartige ist, wie sie ganz zweckmäßig war zur Zeit der Censur, wo nicht geantwortet werden konnte, (sehr gut!) daß sie aber vollständig ihren Zweck verfehlt zu einer Zeit, da die Geschäfte öffentlich verhandelt werden, und um nunmehr die Sache noch einmal ganz deutlich zu präcisiren, wiederhole ich: Um Mitte Januar sind die Appellationsgerichtsräthe Fink und Donalies beim Obertribunal als Hülfsarbeiter eingetreten, in Folge dessen sind sie dem Criminal-Senat überwiesen worden und diese Verfügung ihrer Ueberweisung muß von dem Chef-Präsidenten Uhden gezeichnet worden sein. (Hört! hört! Sensation.) Ob er zu dieser Verfügung veranlaßt worden ist durch ein Rescript des Justizministers, das weiß ich nicht, darüber habe ich mich nicht erklärt, will mich auch jetzt nicht erklären. Der Herr Justizminister hat uns aber in der letzten Sitzung gesagt, daß er auf die Ueberweisung der Hülfsarbeiter an die einzelnen Abtheilungen keinen Einfluß habe. — Die beiden Hülfsarbeiter haben für die Regierung, d. h. für den gefaßten Beschluß des Ober-Tribunals gestimmt; durch ihre Stimme ist die Majorität entschieden, da sich nur eine Majorität von einer Stimme für den Beschluß gefunden hat. Daß dieser Beschluß sehr kurz, nachdem die beiden Hülfsarbeiter in den Criminal-Senat getreten, in Aussicht stand, wußte nicht blos jedes Mitglied des Obertribunals, sondern jeder, der sich im Lande um solche Dinge bekümmerte. — Außerdem, meine Herren, habe ich den gedruckten Bericht abwarten müssen, um dem Herrn Abg. Hahn auf den Vorwurf zu antworten, daß ich meine Citate gefälscht hätte. In einer Beziehung hat zwar neulich schon der Abg. Schulze-Delitzsch geantwortet, der Abg. Hahn habe von dem Göttinger Zachariae gesprochen; ich aber habe ausdrücklich den alten Heidelberger Zachariae genannt, d. h. also Carl Salomon Zachariae, den Verfasser der 40 Bücher vom Staate. Wunder nahm mich nur, daß Herr Hahn nun sagte, die Worte ständen allerdings da, in der Folge aber stände etwas anderes. Da begriff ich nun nicht, wie er dies aus dem Göttinger Zachariae nehmen konnte, da ich doch mit keinem Worte von dem Göttinger Zachariae, sondern von Carl Salomon Zachariae gesprochen habe. (Heiterkeit.) Die Worte, die ich von diesem citirt habe, standen in der Abhandlung, welche gedruckt ist in dem Archiv für civilistische Praxis, Band XVII. S. 173 und Jeder mag sich überzeugen, daß er das sagt, was ich als sein Resultat citirt habe. — In Betreff des Prof. Zöpfl ist mir allerdings vollkommen bekannt gewesen, zumal es ja vorher in allen Zeitungen gestanden hat, daß er für Privat-Injurien ein gerichtliches Verfahren zulassen wolle, ich habe aber nur citirt, daß er keine strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen wolle für Angriffe des Systems oder auf Organe der Regierung. Hätten die Herren Minister Graf Bismarck und Eulenburg von mir gesprochen, dann würde ich es vielleicht der Mühe werth gehalten haben, die Ausnahme der Privat-Injurien zu erwähnen. Da das aber nicht der Fall ist, so hielt ich dies für zu unbedeutend, denn ich glaube, meine Herren, es ist der Fall noch nicht vorgekommen, daß eine Privat-Person, d. h. Jemand der weder Beamter, noch Mitglied eines der beiden Häuser des Landtages ist, sich über eine Injurie in diesem Hause beschwert hat: und ich glaube auch nicht, daß es denkbar ist, daß Jemand seine Stellung in diesem Hause mißbrauchen wolle, um eine Privat-Injurie zu begehen. Ich habe die Herren Zachariae und Zöpfl ausdrücklich citirt, weil es conservative Schriftsteller sind. Wenn Herr Hahn Mohl citirt hat, so will ich zwar keineswegs den Vorwurf erwiedern, daß er dies Citat gefälscht habe, unrichtig hat er es aber angeführt. (Hört! hört!) Ich habe die Stelle, da er einige Worte wörtlich citirt hat, hier vor mir; sie stehen in Mohl's Staatsrecht und Politik, Band 1 Seite 317. Da hat der Abg. Hahn die Worte citirt: „Sollen Vorgänge der Art ungerügt bleiben? Nein, sie sollen gerügt werden", aber m. H., Mohl setzt hinzu: „Nicht vom Strafrichter, sondern im Hause". (Hört! hört! Sensation.)

Abg. Graf Eulenburg: Ich will nur constatiren, daß der Abg. Hahn zur Zeit der Bemerkungen des Hrn. Twesten sich nicht mehr im Hause befand.

Abg. Twesten: Ich hatte kurz vorher noch den Abg. Hahn im Hause gesehen; mein Gesicht reicht nicht so weit, als daß ich hätte bemerken können, daß er sich entfernt hat. Meine Bemerkungen konnte ich aber nicht länger zurückhalten, weil ich später nicht mehr Gelegenheit gehabt hätte, die Sache zur Sprache zu bringen.

Abg. Graf Eulenburg: Ich habe dem Hrn. Twesten keineswegs einen Vorwurf machen wollen, sondern ich habe meine Bemerkungen nur im Interesse des abwesenden Abg. Hahn gemacht.

(Schluß folgt.)

Auf den Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hatte die geschäftsführende Direction des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im vorigen Sommer eine Commission berufen, welche Anträge auf Abänderungen der Zolleinrichtungen und Zollvorschriften, so weit sie durch die Natur des Eisenbahn-Verkehrs bedingt sind, berathen und geeigneten Orts zur Geltung bringen sollte. Diese Anträge werden der demnächst zusammentretenden Zollvereins-Conferenz vorgelegt. Als Organ der Wünsche wird in Gemäßheit der Zollvereins-Verfassung die Preußische Staats-Regierung ersucht werden, sich für den Gegenstand zu interessiren und bei den verbündeten Regierungen zu bewirken, daß baldig eine anderweite Feststellung der Bestimmung über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Eisenbahn-Verwaltungen beliebt und es angemessen gefunden werde, zu dem Ende eine vorgängige Berathung des Gegenstandes zwischen Commissaren der Zollverwaltung und Eisenbahnfachmännern stattfinden zu lassen. Die für den Eisenbahn-Verkehr erforderlichen, in den Oesterreichischen Staaten ohnehin schon geltenden Zollerleichterungen sollen jedoch, nach dem Wunsche der Eisenbahn-Verwaltungen, nur im Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden.

## Oesterreich.

**Wien**, 13. Februar. Gegenüber der von der „Breslauer Zeitung" in einer Wiener Correspondenz gemeldeten Nachricht, in Wien sei eine Note des Grafen v. Bismarck eingetroffen, worin die Gasteiner Convention gekündigt werde — sagt die „Wiener Abendpost": Hier ist von einer solchen Note Nichts bekannt, wie denn überhaupt seit dem Abschlüsse der Gasteiner Convention zwischen den beiden Deutschen Großmächten kein Notenwechsel stattgefunden hat, welcher die definitive Gestaltung der Herzogthümer zum Gegenstande gehabt hätte. (W.T.B.)

**Pesth**, 13. Februar, Nachmittags. In der Magnaten-Tafel stellte Graf Festetics einen Antrag auf Abfassung einer Sonder-Adresse. Graf Palffy will die Adresse der Deputirten-Tafel abwarten. Bei namentlicher Abstimmung wurde der Antrag Festetics mit 136 gegen 53 Stimmen angenommen. (W. T. B.)

## Italien.

**Rom**, 6. Februar. Das 50 Millionen-Anleihe project sollte (wie man hier sagt, auf einen Oesterreichischen Wink) zu einer diplomatischen Falle benutzt werden; da nämlich der Frankfurter Banquier hinreichende Sicherheiten verlangte, begehrte man vom Kaiser Napoleon eine Erklärung, daß man für jeden Fall den Fortbestand des Kirchenstaates verbürge. Diese Bürgschaft ist abgelehnt worden; der Kaiser hat das hiesige Cabinet auf die September-Convention verwiesen, als in welcher die geforderte Garantie enthalten sei. Der Chef des Hauses Erlanger befindet sich noch immer hier, giebt und empfängt Diners innerhalb der Römischen Finanzwelt, aber scheint nicht gewillt, das Geschäft anzunehmen. Heute spricht man von einer Anleihe von nur 8 Millionen Franken, worauf man sich vereinbart habe. Die Verlegenheit im Vatican ist so groß, daß man die ungünstigsten Bedingungen sich würde gefallen lassen, um Geld zu schaffen. Eine Katastrophe steht vor der Thür, die Einstellung der Zahlungen; so wenigstens lautet hier die allgemeine Ansicht. Es fruchtet wenig, daß von Aachen 3000 Thaler als Neujahrsgeschenk, 600 Franken von Japan und 20,000 Dollars aus Amerika angelangt sind. Ein kühner Kopf hat den Plan ersonnen, eine allgemeine Steuer auf die katholische Welt zu legen; könnte man ihn ausführen, so wäre dem Papst freilich geholfen. Es ist vielleicht ein in der Geschichte kaum erhörtes Beispiel, daß zwei sich so nah gegenüberstehende Feinde, wie Italien und das Papstthum heute sind, durch gleich großen, gleich verzweifelten Geldmangel, der eine am Angriff, der andere an der Vertheidigung gehindert werden. — Erst um die Mitte des Jahres soll das Französische Soldcorps in Rom vollständig aufgestellt sein. Ohne Frage wird es die Engelsburg beziehen, weil es die Person des Papstes, nicht dessen Staat zu schützen haben soll. Dem drohenden Zusammensturz der Dinge in Rom gegenüber, hat Napoleon die Verpflichtung erkannt, welche ihm sein Protectorat der Kirche auferlegt, nämlich die katholische Welt von der Befürchtung über das Schicksal des heiligen Vaters zu befreien. Auf Grund jener Verantwortlichkeit hat er jene Leibgarde angeboten; sie wird völlig hinreichend sein, den Papst zu schützen, auch wenn eine Revolution in Rom ausbräche. Gestern schlugen sich übrigens die Päpstlichen und Franzosen bei Santa Galla am Marcellustheater; es hat viele Verwundungen gegeben. — Die in verschiedenen Zeitungen verbreitete Nachricht, daß Preußen durch seinen hiesigen Gesandten die Vermittlung zwischem dem Cardinal Antonelli und Herrn v. Meyendorff übernommen habe, ist unbegründet. Die von Paris erwarteten Depeschen sind im Russischen Gesandtschaftshotel angelangt, aber noch nicht bekannt geworden. Es ist kein Zweifel, daß Hr. v. Meyendorff seinen Posten verlassen wird, mag er von seinem Kaiser gebilligt oder gemißbilligt werden. Nur dies ist zweifelhaft, ob die diplomatische Verbindung Rußlands mit Rom fernerhin in der Form einer Gesandtschaft bestehen bleiben, oder ob sie auf ein bloßes Consulat beschränkt werden soll. Im Russischen Hotel scheint man das Letztere für wahrscheinlich zu halten; das heftige Wort des Papstes: „mensonges russes" dürfte in Petersburg noch tiefer verwundet haben, als der Papst durch die Erinnerung an Passaglia durch den Russischen Geschäftsträger verwundet worden ist. — Der Carneval, welcher am Sonnabend begann, ist sehr matt, und schwerlich wird er sich aufschwingen; man feiert ihn in Rom nur noch weil er im Festkalender steht, wie die auf ihn folgenden Fasten, denen er sehr ähnlich sieht. Rom ist ausgehungert und schwindsüchtig, genialer Uebermuth und strotzende Geldbeu

tel, welche sonst dem Carneval Leben gaben, giebt es anno Domini 1866 auf dem Corso nicht mehr. (Nat. Ztg.)

Die Depesche, welche Lamarmora nach Madrid über die Actenstücke des rothen Buches geschickt hat, gilt weniger der Spanischen Regierung als der Französischen. Drouyn de Lhuys hat sich in den Unterredungen mit dem Spanischen Gesandten offen in Widerspruch mit der ostensibeln Politik des Kaisers verwickelt. Wenigstens meldet Mon seiner Regierung folgende Thatsachen: „1) Drouyn de Lhuys habe eingewilligt mit Spanien und Oesterreich zu versuchen, ob sich nicht im September-Vertrage „Verbesserungen“ anbringen ließen; 2) der Kaiser Napoleon verstehe den Vertrag so, daß die Päpstliche Armee den Charakter eines Französischen Corps annehmen und von Französischen Offizieren commandirt werden solle; Drouyn de Lhuys sei nicht nur der Italienischen Freiheit wenig zugethan, sondern, dem September-Vertrage zum Trotz, jetzt erst recht noch dem Züricher Vertrage zugethan.“ Was aber der Spanischen Regierung, laut der „Italie“, besonders übel genommen wird und Lamarmora zu Beschwerden Anlaß gab, ist der Umstand, daß die Spanische Regierung am Tage nach der „Anerkennung Italiens ohne Beschränkung und Vorbehalt“ schon einen neuen diplomatischen Kreuzzug gegen Italien in den Cabineten durch ihre Gesandten predigen und den Plan betreiben ließ, den Kirchenstaat zu einem Eigenthum der Katholiken des ganzen Erdreiches zu creiren und von diesen gegen die Italiener und gegen die Römer selbst zu vertheidigen. Bermudez de Castro instruirt in der Depesche vom 14. October 1865 den Spanischen Gesandten Mon in diesem Sinne, und derselbe soll die „förmliche Bestätigung der Französischen Regierung darüber verlangen, daß Frankreich eine feierliche Verpflichtung gegenüber den katholischen Mächten übernommen habe, die weltliche Papstgewalt und die Coexistenz zweier Monarchieen in Italien aufrecht zu erhalten“. Mon theilt am 17. October 1865, also drei Tage nach obigem Auftrage, seiner Regierung mit, „der Kaiser werde sich die ausschließliche Leitung seiner Politik in Bezug auf Rom nicht ferner reserviren, sondern sich mit Spanien in Einvernehmen setzen, um die weltliche Macht des Papstes zu retten, so weit dies möglich sei“. Bermudez de Castro giebt dann in einer Depesche vom 5. November die Erklärung, „er betrachte die Französische Regierung als ob sie gegen Spanien die förmliche Verpflichtung übernommen habe, sie werde Rom niemals von Italien absorbiren lassen, selbst dann nicht, wenn das Römische Volk es wolle; das Verschwinden der Römischen Monarchie, deren Coexistenz mit der Italienischen die September-Convention zusichere, würde die Verpflichtungen der Convention vernichten, die Einverleibung Roms in Italien werde aus der Römischen Frage eine der Competenz der ganzen katholischen Welt unterworfene Frage des Europäischen Gleichgewichts machen“. Lamarmoras Depesche über diese Vorgänge ist, laut der „Italie“, in sehr nachdrücklichem Tone gehalten. Man ist gespannt darauf, wie Drouyn de Lhuys sich aus den Spanischen Indiscretionen herauswickeln wird. Bis jetzt hat er geschwiegen und so indirect zugestanden, daß die Italienische Politik des Kaisers Napoleon eine durch und durch zweideutige, doppelzüngige und in Betreff Italiens um kein Haar besser als die der Königin Isabella II. sei.

## Frankreich.

**Paris**, 11. Februar. Der Angriff des Marquis de Boissy gegen den Prinzen Napoleon lautet nach dem „Moniteur“ wie folgt:

Dem Schreiben, welches der Kaiser Napoleon nach der Rede von Ajaccio an den Prinzen Napoleon richtete und welches man eine mit Ohrfeigen und Geißeln gespickte Epistel nennen könnte, diesem Schreiben gebe ich meine volle Zustimmung, es ist bewunderungswürdig. Es hat in ganz Frankreich die beste Wirkung hervorgebracht, es hat Frankreich beruhigt. Der seiner Verpflichtung fügte man immer noch den Ursachen in dem Antagonismus der Politik, und man fragte sich, ob es, wenn der Kaiser herrscht, eine andere Person gibt, welche regiert. Dieser Brief beruhigt uns, er ist ein großer Act, ein Glück für Frankreich. Es ist eine große Wohlthat, wenn die Abwesenheit des Kaisers zur Folge gehabt. Aber, wie ich glaube, dürften diese Abwesenheiten nicht zu oft vorkommen: als Beweis führe ich an, daß, wenn der Kaiser nicht abwesend gewesen wäre, wir nicht durch jenes aufrührerische Manifest beunruhigt worden wären. (Bewegung.) Ja, dieses Manifest war aufrührerisch gegen den Kaiser, verläumderisch für Napoleon I. und gottlos; wir würden nicht durch dieses Manifest, welches den ganzen Lande Schrecken einjagte, in Betrübniß versetzt worden sein. Aber der Kaiser hat Ruhe gestiftet, denn er zog die Meinung Frankreichs seinen Gefühlen persönlicher Zuneigung vor. — General Graf v. Flahault: Ich mache darauf aufmerksam, daß der Prinz nicht anwesend ist.

Diese kurze Bemerkung Flahaults blieb in der vorgestrigen Sitzung die einzige Einsprache gegen den Ausfall Boissy's. Weder der Präsident noch die anwesenden Regierungsvertreter nahmen sich mit einer Silbe des Prinzen an. Nachträglich hat man doch eine Zurückweisung für unerläßlich gehalten und Hr. Rouher unterzog sich derselben unmittelbar nach Eröffnung der gestrigen Sitzung:

Der Staatsminister sprach dem Senat sein Bedauern aus, gewisse Ausdrücke des Herrn de Boissy nicht gehört zu haben und sie erst durch den „Moniteur“ erfahren zu haben. „Der Kaiser, fuhr er fort, hat es für gerecht, für nützlich gehalten, die in der Rede von Ajaccio formulirte Politik zu mißbilligen. Er hat dies durch einen öffentlichen Brief gethan, da die Rede eine öffentliche gewesen war. Aber der Marquis de Boissy hat, um diese Handlung zu charakterisiren, Ausdrücke angewendet, welche die Absicht des Herrschers entstellen und Beleidigungen gegen einen Prinzen von Geblüt enthalten. Im Namen der Regierung protestire ich entschieden gegen eine derartige Sprache. — Einen anderen Passus der Rede des Herrn v. Boissy will ich hier noch hervorheben. Indem er von dem großen Märtyrer von St. Helena sprach, bediente er sich eines Ausdrucks, den ich nicht über meine Lippen bringen mag; er wird, ich stehe nicht an es zu sagen, im ganzen Lande Unwillen erregen. Der ehrenwerthe Herr Marquis hat geglaubt, sehr häufig von Schmeichlern sprechen zu müssen, welche die Regierung umringen. Nun wohl! aus seiner ganzen Rede geht hervor, daß der ehrenwerthe Herr beständig getrieben ist, den Leidenschaften und zwar den schlechten Leidenschaften, zu schmeicheln (Zeichen der Beistimmung). Aus seiner ganzen Rede geht hervor, daß er gern durch die Excentricitäten seiner Sprache, über welche der Senat seine Meinung kundgegeben hat, und gegen welche seinerseits der gesunde Sinn des Senats protestirt, eine ungesunde Popularität zu erhaschen sucht. (Allgemeine Beistimmung.) Ich will nichts hinzufügen. Ich will nicht auf die Einzelheiten dieser Rede eingehen. Ich begnüge mich damit, zu sagen, daß sie mir einen tiefen Schmerz eingeflößt hat und daß sie denselben Eindruck auf alle redlichen Leute machen wird. Es erscheint mir nicht, dieselbe anders als mit absoluter Antwort einzugehen.

Nach diesem Zwischenfall wird zur Discussion der einzelnen Paragraphen der Adresse übergegangen. Nicht geringes Aufsehen machte die Rede des Marschalls Forey zu dem Abschnitt über Mexiko. Forey beharrte nicht bei der Auffassung dieser Angelegenheit, die er bereits in früheren Sessionen des Senats kundgegeben.

Der Marschall führt aus, daß wenn man nicht die Zukunft in Mexiko ferneren Franzosen und des dort neu errichteten Kaiserreichs aufs Aeußerste gefährden wolle, man sich wohl hüten müsse, an eine schnelle Räumung zu denken. Er erinnert an die großen Ideen, mit denen der Kaiser die Unternehmung eröffnet habe, und die in dem bekannten Briefe an ihn (den Redner) ausgedrückt seien. Er schildert die Anarchie, welche Jahrzehnte hindurch in Mexiko geherrscht habe; man habe das Land durch die Französische Intervention von diesem heillosen Zustande erlöst worden sei, und das neue Kaiserthum sei in Wahrheit aus dem allgemeinen Volkswunsche hervorgegangen. Jetzt wollen Manche das Alles Preis geben, die zurückbleibenden Landsleute der Rache barbarischer Räuberhorden überlassen. Er könne nicht glauben, daß die große Nordamerikanische Republik die einigermaßen geordneten Verhältnisse Mexikos wieder in die wildeste Zerrüttung zurückstürzen wolle. Frankreich dürfe die eingesetzte Verantwortlichkeit nicht vergessen. Man werde vielleicht laut aufschreien, aber er müsse, obwohl dies nur seine persönliche Meinung sei, sagen, daß man eigentlich neue Truppen nach Mexiko senden sollte (Bewegung); denn je mehr ihrer dort wären, desto rascher würden sie dem Banditenwesen ein Ende machen. Mindestens müsse man diejenigen, welche sich jetzt dort befinden, noch für eine gewisse Zeit dort lassen. Auch einige neue Geldopfer würden vielleicht noch nöthig sein. (Bewegung.) Der Marschall schildert das Treiben der Banditen in den schwärzesten Farben. Die Ehre Frankreichs fordere, das angefangene Werk nicht unvollendet zu lassen; die Geschichte dürfe nicht sagen, daß es den großen Gedanken des Kaisers nicht begriffen habe. Er schließe sich von ganzem Herzen der stolzen Sprache des Adreß-Entwurfs an. (Zeichen des Beifalls auf mehreren Bänken. Staats-Minister Rouher: „Meine Herren, der Senat wird begreifen, daß ich nicht die Absicht habe, die Rede des ehrenwerthen Marschalls zu beantworten. Er hat Sorge getragen zu bemerken, daß die von ihm vorgetragene Ansicht eine ganz persönliche sei. Die Meinung der Regierung ist durch die Worte, welche Sie so eben gehört haben, nicht geändert; diese Meinung ist in der Thronrede und in dem Satze der Adresse, über welchen Sie abzustimmen berufen sind, vollständig ausgedrückt.“ (Zustimmung.) Der Paragraph wurde hierauf angenommen und die Sitzung geschlossen.

Obwohl die Rede Foreys zu den schwebenden Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten nicht stimmt, und daher von Rouher mit leichtem Kopfschütteln abgelehnt wurde, so erregt sie doch einige Besorgniß. Man behauptet in manchen Kreisen, daß die Rede dem Kaiser persönlich ganz aus dem Sinne gesprochen sei und es unterliegt keinem Zweifel, daß Napoleon III. ungleich zäher an dem Unternehmen festhält, als seine Minister. Es bereitet ihm daher eine gewisse persönliche Genugthuung, wenn an den großen Gedanken erinnert wird, in welchem er das Unternehmen begonnen: er ist nicht wenig verstimmt, daß derselbe so geringen Anklang in der Nation gefunden hat. Auch sieht der Kaiser darin wohl eine wohlangebrachte Mahnung an die Nordamerikanische Diplomatie, ihn nicht zu heftig zu drängen und ihm wenigstens einen ehrenvollen Rückzug offen zu lassen. Man fürchtet hier nur die allzu große Zuversicht auf die Geduld der transatlantischen Republik.

Die zweite Verwarnung der „Presse“ (für ihren gestrigen Artikel über die Französischen Interessen in Mexiko) ist in folgender Weise motivirt: „In Betracht, daß der Verfasser dieses Artikels die Gesetze angreift, auf denen die Organisation und die Macht der Französischen Armee beruhen, daß er die Ergebenheit des Soldaten an seine Fahne mißkennt und entstellt, und somit zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit auffordert, wird der „Presse“ eine zweite Verwarnung ertheilt.“

## Amerika.

**London**, 13. Februar. „Reuter's Office“ meldet: Newyork, 3. Februar. Die Juaristen haben Bagdad verlassen, welches sodann von den Kaiserlichen besetzt wurde. — Die Staatsschuld der Union betrug am 1. Februar 2824 Millionen Dollar. In Canada befürchtete man aufs Neue eine Invasion seitens der Fenier. (W. T. B.)

## Locales und Provinzielles.

* **Stettin**, 14. Februar. Wir hören, daß gestern zwischen Staatscommissarien und dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn ein Vertrag zum Bau einer „secundären“ Bahn von Coslin über Stolp nach Danzig, unter Staatsgarantie gegen Ausgabe von Prioritäten, abgeschlossen ist.

* **Stettin**, 14. Februar. In der heutigen Generalversammlung der Getreidehändler wurden nach lebhaften Debatten die neuen Statuten des Trägeramtes angenommen und die Herren Burscher, Louis Lewy und Rabbow zu Directionsmitglieder des Trägeramtes sowie die Herren Fritsch und Thebesius zu Stellvertretern derselben gewählt. Zur Fachcommission der Getreidehändler wurden gewählt die Herren Haker, Louis Lewy, Thebesiius, Rabbow, Burscher, Carl Zimmermann, A. H. Zander, Ad. Wendorff, Alex Schultz, Th. Fritsch.

## Mannigfaltiges.

**Paris**, 10. Februar. Der „Moniteur“ veröffentlicht einen dem Stadtrath von Paris unterbreiteten Bericht über die Anlage einer neuen Wasserleitung, welche die Quellen des im Aube-Departement befindlichen Flüßchens Vaune nach Paris leiten soll. Mit Inbegriff der durch die kürzlich eröffnete Dhuis- und Surmatin-Leitung zugeführten Wassermasse verfügt die Stadt Paris jetzt täglich über 344,000 Cubikmeter Wasser, was als unzureichend erachtet wird, da die gegenwärtigen Bedürfnisse schon 319,000 Cubikmeter und die zukünftigen noch weitere 101,000 Cubikmeter Wasser erheischen. Die neu anzulegende Wasserleitung wird eine Länge von 172 bis 175 Kilometern erhalten und Alles mit einbegriffen, nach dem Voranschlag der Ingenieure einen Kostenaufwand von 30 bis 31 Mill. Frs. verursachen. Man berechnet, daß diese Leitung der Stadt Paris täglich etwa 100,000 Cub.-Meter trinkbaren Wassers zuführen wird. Dies Hauptreservoir wird auf der Höhe von Montrouge auf dem linken Seineufer erbaut werden. Bereits sind die dazu erforderlichen Grundstücke, sowie auch die Quellen und die zum Mitgenuß des Wassers berechtigten Besitzungen angekauft. Um so zuversichtlicher hofft die mit der Wasserangelegenheit betraute Commission, daß nun auch der Stadtrath dem Plane seine Zustimmung nicht versagwerdene.

# Telegramme der Ostsee-Zeitung.

(Von Pope's telegraphischem Bureau.)

**Berlin**, 14. Februar. Das Kriegsministerium hat die Vermehrung der Cavalerie um zwei Regimenter angeordnet, welche ehestens auszuführen ist.

(Von Wolffs telegraphischem Büreau.)

**Altona**, 14. Februar. Die „Schleswig-Holsteinische Zeitung“ meldet, das Magistrats-Gericht habe die Requisition des Berliner Kammergerichts wegen der Auslieferung May's abweisend beschieden.

# Handelsberichte und Correspondenzen.

## Telegramme der Ostsee-Zeitung.

**Berlin**, 14. Februar, 2 Uhr — Min. Nachmittags.

Staatsschuldscheine $85^{5}/_{8}$ bez.
Staats-Anl. $4^{1}/_{2}$% $100^{1}/_{2}$ bez.
Berlin-Stettiner $135^{1}/_{2}$ Gd.
Stargard-Posener 97 Br.
Oesterr. Nat.-Anl. 64 bez.
Pomm. Pfandbr. $92^{3}/_{4}$ bez.
Oberschles. Eisenbahn $177^{1}/_{2}$ bez.
Amerikaner $71^{3}/_{4}$ bez.

Roggen Febr. $46^{1}/_{2}$, $^{3}/_{8}$ bez.
Frühj. $46^{3}/_{4}$, 47 bez.,
Mai-Juni $47^{5}/_{8}$ bez, $^{3}/_{4}$ Gd.
Rüböl loco 16 bez.
Febr. $15^{23}/_{24}$, 16 bez.
Febr.-März $15^{11}/_{12}$ bez.
April-Mai $15^{3}/_{4}$, $15^{19}/_{24}$ bez.
Spiritus loco $14^{5}/_{6}$ bez.
Febr.-März $14^{5}/_{6}$, $^{2}/_{3}$ bez.
April-Mai 15, $14^{11}/_{12}$ bez.
Mai-Juni $15^{1}/_{4}$, $^{1}/_{6}$ bez.

**London**, 13. Febr., Abends. Die Indigo-Quartal-Auction eröffnete recht gut, für Bengal und Oude ist 3–8d und für Kurpay 2–4d Avance gegen letzte Auction erzielt.

**Wien**, 13. Februar. (Schluß-Course.) Die Börse schloß in besserer Stimmung. 5% Met. 61, 70. 1854er Loose 76, 25. National-Anleihe 64, 85. Credit-Actien-Certificate 165, 20. Galizier 164, 00. Staats-Eisenbahn-Actien 148, 00. Hamburg 77, 00. Paris 41, 10. London 103, 00. Credit-Loose 114, 00. 1860er Loose 81, 00. Böhmische Westbahn 142, 50. Nordbahn 152, 50. Lombardische Eisenbahn 160, 50. 1864er Loose 75, 20. Silber-Anleihe 68, 00.

**London**, 13. Februar, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank sind 70,000 £ eingezahlt worden. Consols $87^{3}/_{8}$. 1% Spanier $35^{1}/_{2}$. Mexikaner 22. 5 Russen $90^{1}/_{2}$. Neue Russen $90^{1}/_{2}$. Türkische Anleihe von 1865 $38^{1}/_{4}$. 6% Ver. St. pr. 1882 $67^{1}/_{4}$.

**Petersburg**, 13. Februar. (Schluß-Course.) Die Börse schloß fester. Prämien-Anleihe pr. Juni $118^{1}/_{2}$, pr. August 119. — Wechselcours auf London 3 Monat $30^{3}/_{16}$ d. Hamburg 3 Monat $27^{1}/_{16}$ ß. Amsterdam 3 Monat 150. Paris 3 Monat $316^{1}/_{2}$ c. Neueste Prämien-Anleihe $116^{3}/_{4}$. Imperials 6 Ro. 50 Kop.

**Liverpool**, 13. Februar, Mittags. Baumwolle: 6000 Bll. Umsatz. Orleans $19^{3}/_{4}$ $^{1}/_{2}$, Georgia $19^{1}/_{2}$—$^{1}/_{4}$, fair Dhollerah $16^{1}/_{4}$, middl. fair Dhollerah $15^{1}/_{4}$, middling Dhollerah $14^{1}/_{2}$, Bengal $12^{1}/_{4}$, Oomra 16, Pernam $20^{1}/_{4}$.

**Pesth**, 14. Februar, 1 Uhr 6 Min. Nachm. (Herren Gubitz & Roth.) pr. Tel. Stadtschmalz durch starke Ankäufe für England lebhaft steigend und 36 fl. ohne Sconto vergebens geboten, auf 37 fl. gehalten.

## Angekommene und abgegangene Schiffe.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Febr. | **Warnemünde** | **nach** | Febr. | **Greenock** | |
| 11. | Sylvia, Olverström | Lübeck | | **in Ladung** | **nach** |
| Febr. | **Cuxhaven** | **von** | b.z.9. | August Friedrich, Buchholtz | Hamburg |
| 13. | Willibald, Mützell | Laguna | Febr. | **Marseille** | **nach** |
| | **auf der Rhede** | **von** | 10. | Wittow, Kräft | Triest |
| 12. | Preuss. Scho. Schulze-Delitsch | | Dec. | **Singapore** | **nach** |
| Febr. | **Helvœt** | **von** | 30. | Prospero, Schultz | Rangoon |
| 11. | Arnold Böninger, Steenken | Baltimore | 31. | Caroline, Runge | do. |
| | zuletzt von | Zierikzee | Januar. | | |
| Febr. | **Belfast** | **von** | 1. | Japan, Scharnberg | do. |
| 11. | May Queen, Mundt | Newyork | Dec. | **Hongkong** | **nach** |
| Febr. | **Falmouth** | **von** | 23. | Fuchs (Preuss.) | Macao |
| | Sturmes halber: | | | | |
| 10. | Copernicus, Voss | London | | | |
| | nach Barcelona | | | | |

**Stettin**, 14. Februar. (Amtlicher Bericht.) Wetter bewölkt, + 4° R. Wind W. Barometer 27. 8.

Weizen höher bezahlt, loco pr. 85 ℔ gelber 65–69 Rthl., mit Auswuchs 50–62 Rthl. bez., 83/85 ℔ gelber pr. Frühjahr 70, $70^{1}/_{4}$ Rthl. bez., 70 Rthl. Gd., Mai-Juni 71, $71^{1}/_{2}$ Rthl. bez. u. Gd., Juni-Juli $72^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ Rthl. bez. u. Gd., Juli-August $73^{1}/_{2}$ Rthl. bez. u. Gd.

Roggen fest und etwas höher, pr. 2000 ℔ loco 46–$47^{1}/_{2}$ Rthl. bez.. Frühjahr $47^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ Rthl. bez., Mai-Juni $48^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ Rthl. bez., Br. u. Gd., Juni-Juli $49^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ Rthl. bez.

Gerste, Frühj. 70 ℔ Schles. $40^{1}/_{2}$ Rthl. Br.

Hafer 47/50 ℔ pr. Frühjahr $29^{1}/_{4}$ Rthl. Br.

Heutiger Landmarkt:

| Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|
| 56 63 | 46–50 | 34–41 | 26–30 | 48–52 Rthl. |

Heu 1–1 Rthl. 5 Sgr. Sommerstroh 14 Rthl. Weizen- 14–15 Rthl. Roggen- 16–18 Rthl. Kartoffeln 15–20 Sgr.

Rüböl fester, loco $15^{3}/_{4}$ Rthl. Br., Febr. $15^{2}/_{3}$ Rthl. Br., $^{7}/_{12}$ Rthl. Gd., April-Mai $15^{13}/_{24}$, $^{7}/_{12}$ Rthl. bez., Sept.-Oct. $13^{1}/_{2}$ Rthl. Gd. und Br.

Spiritus fest, loco ohne Faß $14^{2}/_{3}$, $^{17}/_{24}$ Rthl. bez., Febr. $14^{1}/_{2}$ Rthl. Gd., Frühjahr 15 Rthl. Br., $14^{11}/_{12}$ Rthl. Gd., Mai-Juni $15^{1}/_{4}$ Rthl. Br. und Gd., Juni-Juli $15^{7}/_{12}$ Rthl. Br., $^{1}/_{2}$ Rthl. Gd.

Angemeldet Nichts.

Petroleum $11^{1}/_{3}$, 11 Rthl. bez.

Blauholz, Campeche $3^{1}/_{3}$ Rthl. bez.

**Danzig**, 13. Februar. Wetter: trockener bei Westwind. Markt ganz schwach zugeführt mit Weizen, Kauflust nicht bemerkbar. Umsatz 15 Last. Gezahlt für ordinär ausgewachsen 111 ℔ 312 fl., 119 ℔ bunt mit Auswuchs 360 bis 3 0 fl., 121 ℔ desgl. aber hell 405 fl., 130,31 ℔ glasig 515 fl. Alles pr. 5100 ℔. — Roggen unverändert, 122 ℔ 342 fl. pr. 4910 ℔. — Weiße Erbsen nach Qualität 324, 342, 348 fl. pr. 5400 ℔. — Gerste besser bezahlt. 105 ℔ kleine 255 fl. pr. 4320 ℔. — Spiritus 15 Rthl.

Im Monat Januar c. sind pr. Bahn angekommen: $90,568^{1}/_{2}$ Scheffel Weizen, $30,178^{1}/_{2}$ Schfl. Roggen, $52,575^{1}/_{2}$ Schfl. Gerste, 25,483 Schfl. Erbsen, $3708^{1}/_{2}$ Schfl. Hafer, $965^{1}/_{2}$ Schfl. Wicken, $1261^{1}/_{2}$ Schfl. Rübsen, 172,762 Quart Spiritus; versandt: $4449^{1}/_{4}$ Scheffel Weizen, 804 Schfl. Roggen, 336 Schfl. Gerste, 56 Schfl. Erbsen, $116^{1}/_{4}$ Schfl. Rübsen, 2589 Qrt. Spiritus.

**Posen**, 13. Februar. Roggen (pr. 25 Scheffel = 1925 ℔) pr. Februar $42^{3}/_{4}$ Rthl. Br., $^{2}/_{3}$ Rthl. Gd., Febr.-März $42^{3}/_{4}$ Rthl. Br., $^{2}/_{3}$ Rthl. Gd., Frühjahr $43^{1}/_{12}$ Rthl. Br., 43 Rthl. Gd., April-Mai (pr. 25 Scheffel = 2000 ℔) 45 Rthl. Br., $44^{3}/_{4}$ Rthl. Gd., Mai-Juni $45^{1}/_{2}$ Rthl. Br., $^{1}/_{4}$ Rthl. Gd.

Spiritus (pr. 100 Quart = 8000 % Tralles) [mit Faß] pr. Februar $13^{5}/_{6}$ Rthl. bez., $^{21}/_{24}$ Rthl. Gd., März $13^{11}/_{12}$ Rthl. bez., $^{23}/_{24}$ Rthl. Br., April $14^{1}/_{6}$ Rthl. Br., $^{1}/_{8}$ Rthl. Gd., Mai $14^{1}/_{2}$ Rthl. Br., $14^{5}/_{12}$ Rthl. Gd., Juni $14^{19}/_{24}$ Rthl. Br., $14^{3}/_{4}$ Rthl. Gd., Juli $15^{1}/_{8}$ Rthl. Br., $15^{1}/_{12}$ Rthl. Gd.

**Breslau**, 13. Februar. Wind: SW. Wetter: veränderlich. Thermometer früh 3 Grad Wärme. Bei leblosem Geschäftsverkehr waren Preise am heutigen Markt schwach behauptet. Weizen bei beschränktem Umsatz, pr. 85 ℔ Schlesischer weißer 64–81 Sgr., gelber 62–77 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt, ausgewachsener und blauer 50–62 Sgr. bez. — Roggen behauptet, pr. 84 ℔ 54 56 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste preishaltend, pr. 74 ℔ weiße 45–47 Sgr., helle 43–44 Sgr., gelbe 36–42 Sgr., ausgewachsene 35–39 Sgr. — Hafer mehrseitig beachtet, pr. 50 ℔ 26–28 29 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Koch-Erbsen angeboten, 48–60–65 Sgr. — Wicken beachtet, 62–67–70 Sgr. — Oelsamen ruhig. — Lupinen pr. 90 ℔ gelbe 65–75 Sgr., blaue 56–60 Sgr. — Schlesische Bohnen ohne Umsatz. — Schlagleinsamen flau, 180–190–200 Sgr. — Winterrapps 275–288–304 Sgr. — Winter-Rübsen 265–280–290 Sgr. — Sommer-Rübsen 220–230 245 Sgr. — Leindotter 186–195–200 Sgr. — Rappkuchen schwach beachtet, 57–60 Sgr. pr. Ctr.

Kleesamen stilles Geschäft, rother fest, ordin. 14 $14^{1}/_{2}$ Rthl., mittler 15–16 Rthl. feiner $16^{3}/_{4}$–$17^{1}/_{2}$ Rthl., hochfeiner über Notiz, weißer matter, ordinärer $13^{1}/_{2}$–15 Rthl., mittler $15^{3}/_{4}$–$16^{1}/_{2}$ Rthl., feiner $17^{3}/_{4}$ – $19^{1}/_{2}$ Rthl., hochfeiner $20^{1}/_{2}$ – $21^{1}/_{2}$ Rthl. pr. Ctr. Thymothee schwach gefragt, $10^{1}/_{2}$–$11^{1}/_{2}$–$12^{2}/_{3}$ Rthl. pr. Ctr.

An der Börse. Roggen (pr. 2000 ℔) etwas niedriger pr. Februar $43^{1}/_{2}$ Rthl. Br., Februar-März 43 Rthl. bez. und Gd., April-Mai $43^{5}/_{8}$–$^{1}/_{4}$–$^{3}/_{8}$–$^{1}/_{2}$ Rthl. bez. u. Gd., Mai-Juni $44^{1}/_{4}$ Rthl. Br., Juni-Juli $45^{1}/_{2}$ Rthl. bez. u. Br. — Weizen pr. Februar 59 Rthl. Gd., — Gerste pr. Februar 39 Rthl. Br. — Hafer pr. Februar 37 Rthl. Gd., April-Mai $38^{1}/_{2}$ Rthl. Br. u. Gd

Rapps (pr. 2000 ℔) pr. Februar 142 Rthl. Br.

Rüböl geschäftslos, gekündigt 100 Ctr., loco $16^{1}/_{12}$ Rthl. Br., pr. Februar $15^{5}/_{8}$ Rthl. Br., Febr.-März $15^{1}/_{2}$ Rthl. Br., April-Mai $15^{1}/_{3}$ Rthl. Br., Mai-Juni $15^{1}/_{6}$ Rthl. Br., Septbr.-October $12^{7}/_{8}$ Rthl. Br.

Spiritus matter, loco $13^{11}/_{12}$ Rthl. Br., $^{3}/_{4}$ Rthl. Gd., pr. Febr. und Februar-März 14 $13^{11}/_{12}$ Rthl. bez. u. Gd., April-Mai $14^{1}/_{6}$ Rthl. Gd., Mai-Juni $14^{1}/_{3}$ Rthl. Gd., Juni-Juli $14^{7}/_{12}$ Gd., Juli-August 15 Rthl. Br., Aug.-Sept. $15^{1}/_{3}$ Rthl. Br.

Zink ohne Umsatz.

**Hamburg**, 13. Februar. Getreide. Weizen in loco ruhig, Inhaber zeigten mehr Festigkeit, Käufer sind indeß zurückhaltend. Auf Lieferung fanden die wenigen Offerten keine Beachtung. Der Umsatz beschränkte sich auf kleine Partien: 125/26 ℔ Braunschweiger zu 150 Rthl., 129 ℔ Märkischer zu 156 Rthl., 13. ℔ Mecklenb. zu 159 Rthl. Angeboten wird: Mecklenburger 123-24–133 ℔ zu 150 a 160 Rthl., Braunschweiger, Märkischer und Saal- 127-31 ℔ zu 151 a 160 Rthl., so wie auf Lieferung pr. Februar-März-Abladung Saal- und Märkischer 128-30 ℔ zu 155 a 162 Rthl. Alles pr. 5400 ℔ Br. Roggen. Beschränkter Umsatz zu letzten Preisen. Mecklenburger 127-128 ℔ zu 117, 118 Rthl., Mecklenburger 124–128 ℔ zu 115 a 120 Rthl., Preuß. 121-22 ℔ zu 114 Rthl. käuflich. Alles pr. 5100 ℔ Br. Gerste loco stille; auf Lieferung bei gutem Angebot kein Umsatz. Zu haben ist: loco und Lieferung Saal- 107–110 ℔ zu 118 a 126 Rthl., Chevalier 110–111 ℔ zu 130 a 140 Rthl. Alles pr. 4800 ℔ Br. Hafer. Beschränktes Geschäft, Preise behauptet. Mecklenburger zu 82 a 84 Rthl., Elber und Holsteiner zu 80 a 83 Rthl. am Markt. Alles pr. 3600 ℔ Br. Bohnen still, mittel und kleine zu 124 a 128 Rthl. werth pr. 5520 ℔ Br. Erbsen flau, gelbe und grüne Futter- und Koch- zu 128 a 140 Rthl. pr. 5600 ℔ Br. angeboten. Wicken

schwach zugeführt, Kauflust gut, große zu 159 a 168 Rg pr 5600 ℔ Br. verkauft. Rappsamen und Rübsen sehr fest, Angebot sehr einzeln, Mecklenburger Rappsamen 230 a 235 Rg Bco. pr 4800 ℔ Br. zu notiren. Mecklenburger Rübsen 220 a 230 Rg Bco. pr 4800 ℔ Br. zu notiren. Leinsamen ruhig, Schlag- 20 a 23 mk in Crt., mit 127 % zu Bco., pr 180 ℔ Netto zu notiren. Dottersamen fest, zu 135, 148, 150, 151 Rg Bco. nach Qualität pr 4800 ℔ Br. verkauft.

Ab auswärts. Weizen flau; angeboten: pr Frühjahr 129—130℔ ab Pommern zu 121 a 123 Rg. Roggen nominell; angeboten: 80℔ ab Danzig und Königsberg pr April-Mai zu 82 a 83 Rg, ab Petersburg pr Mai 115-16—117-18℔ zu 63 a 68 Rg, 116-17℔ pr August zu 61 Rg. Gerste stille. Hafer flau. Bohnen, Rappsamen und Rübsen fehlen.

**Hamburg,** 13. Februar. Caffee. Das Geschäft zeigte etwas
Zink. Verkauft pr Frühj. 2000 Ctr zu 15 mk 12 ß, 1000 Ctr GGH schwimmend zu 15 mk 14 ß.
mehr Leben und wurden zu fest behaupteten Preisen verkauft. 4000 Säcke Rio und Santos, 2000 S. Domingo.

Rüböl etwas fester, loco 33 mk 8 ß a 33 mk 6 ß, pr Mai 33 mk 2 ß, Octbr. 27 mk 14 ß.

Petroleum verfolgt eine flaue Tendenz. Notirungen: loco 20 mk 8 ß a 21 mk 4 ß, Febr. 19 mk 4 ß bezahlt, März 19 mk 4 ß bezahlt.

Kleesamen war in beiden Farben im Preise behauptet, doch beschränkte sich der Umsatz auf Kleinigkeiten. Thymothee bleibt gut zu lassen. Alsike etwas ruhiger.

Spirituosen. Die Preise von Kartoffel-Roh-Spiritus werden, in Folge festerer Notirungen von Berlin, auch hier fest gehalten, ohne daß jedoch zu den Forderungen besondere Abschlüsse bekannt werden, dieselben sind pr Febr.-März 19⅝ Rg und pr April-Mai 19¾ Rg pr 30/4 80 % incl. Eisenband-Spritstücke. Ohne Faß wurde zuletzt mit 18¼ Rg bezahlt. Für feinen Kartoffelsprit wird pr 30/4 90% nach Qual. ca. 24 a 25½ Rg und für feinen Rübensprit 22½ Rg a 3 mk verlangt.

Provisionen. Butter. Für frische feine Waare erhielt sich der Begehr und wurde 1 Rg pr 224 ℔ höher bezahlt. Auch gute frische Bauerbutter, sowie gute Altmilchbutter fand bessere Beachtung und wurde bis 63 Rg bewilligt; geringere Sorten, wie Stoppel- und Sommerbutter sind dagegen schwer zu begeben und Preise ganz nominell. Ungar. Schmalz wird höher gehalten und ist unser Lager nur klein, es würde 7 ß Bco. für feinste Waare zu bedingen sein, jedoch zu den Forderungen von 7¼ a 7½ ß Bco. findet man keine Nehmer. Notirungen: Holst. Winter- 60 a 75 Rg, do. Stoppel- 65 a 72 Rg, Mecklenburger Winter- 58 a 75 Rg, do. Stoppel- 63 a 70 Rg, Preuß. (reine Tara) 47 a 60 Rg.

**Hamburg,** 13. Februar. Disconto 4¼ a 5 %.

**Bremen,** 12. Februar. Tabacke. Nordamerikanische. Verkauft sind: 151 Fässer Scrubse, ordinär, mittel und fein, 144 Fässer Maryland, ordinär braun, mittel braun und scrubsartig, 40 Fässer Virginy, gut ordinär, mittel und fein mittel, 22 Fässer Kentucky, gut ordinär und leicht, 352 Fässer Stengel und in Auction für Assecuradeurs Rechnung: 48 F. Scrubse, 19 F. Maryland, 104 F. Virginy und 39 F. Stengel.

Westindische und Südamerikanische. Vom Lager erster Hand wurden verkauft: 280 Seronen Havanna, 310 Ser. Cuba, 1100 Ser. Ambalema, 3281 Ser. Carmen, 495 Ser. Giron, 48 Ser. Palmyra, 1015 Kisten Seedleaf.

Caffee ohne wesentliche Veränderung. Für alle besseren Qualitäten blieben die Preise fest behauptet, doch beschränkte sich das Geschäft meist nur auf den Bedarf. Ordinäre Sorten waren immer noch wenig beachtet.

Reis. Umsatz 4000 Ballen diverse polirte Sorten zu bisherigen Preisen, und von roher Waare vom Lager 12,975 Ballen Necransie und 9699 Ballen Rangoon zu vollen letzten Preisen. Zugeführt von Genua 1840 Ballen Italienischer Reis und von Batavia 8000 Ballen Java Tafel. Im Monat Januar sind circa 4,000,000 ℔ exportirt.

Gewürze. Cassia lignea mehr gefragt, und kamen 3075 Kisten zum Abschluß. Pfeffer und Piment fest.

Früchte. Von Corinthen sind 25,000 ℔ jährige Waare gekauft.

Petroleum, raffinirtes. Die im Anfang der Woche herrschende Flaue ist in den letzten Tagen einer festen Haltung gewichen. Schöne weiße Marke war loco begehrt. Ca. 1600 Barrel gingen in Versenders Hände. Von einer von Philadelphia angebrachten, aus 3820 Barrel bestehenden Ladung waren bereits vor Ankunft 1800 Barrel verkauft. Notirungen: für raffinirtes 8¾—0¾ Gr. bezahlt

Farbewaaren. 27. Ser. Honduras Cochenille, 37 Kisten Lac dye und 675 Kst. Blauholzextract fanden Käufer. Notirungen: Blauholzextract 8½ Rg bez.

Fettwaaren. Ein noch von früheren Verkäufen zurückgebliebener Rest von 25 Fässern Amerikanisches Talg kam durch eine Nachgiebigkeit im Preise zum Verkauf. Oel, Thran und Schmalz ohne Umsätze von Belang bei nahezu unveränderten Preisen.

Getreide. Weizen geschäftslos, Preise nominell. Roggen. Obgleich das Geschäft für diesen Artikel nicht belebt zu nennen ist, so kamen doch in Folge der beiden angebrachten Ladungen von Taganrog und Kertsch von ca. 600 Last, und außerdem noch ca. 100 Last, größtentheils Petersburger, zus. ca. 700 Last, zum Abschluß, da Inhaber sich in Preise einige Thaler billiger fügten. Preise sind demnach in einigen Gattungen 4—5 Rg niedriger zu notiren. Notirungen: Gute Ostsee u. Archangel 94—96 Rg bez., 100 Rg gef., Preuß. 98—100 Rg bez., Odessa u. Galatz 93—96 Rg bez., Amerik. 97½—100 Rg bez., Meckl. 95—100 Rg bez., 103 Rg gef. Alles pr Last v. 4300℔. — Gerste. Hiervon wurden einige kleine Partieen Malzwaare zu den Notirungen begeben. — Hafer. Das Geschäft beschränkte sich auf den Consumbedarf. Preise ohne Aenderung. — Bohnen und Erbsen wurden nur für den kleinen Detail-Bedarf gehandelt. Preise unverändert und fest.

Wechsel - Course. Amsterdam 2 Mt. 127½. Hamburg 2 Mt. 135⅝. London k. S. 617, 2 Mt. 608. Paris 2 Mt. 17 7/16. Preußische Bank - Plätze 2 Mt. 112⅝. Preußische Cassen - Anweisungen und Banknoten 111¼ Brief, 111½ Geld, Disconto der Bank 7%.

**Amsterdam,** 12. Februar. Weizen still und nur zum Verbrauch verkauft, alter, neuer und bunter Poln. 307 fl., pr 2400 Kilo. Roggen in loco bei Kleinigkeiten beinahe wie früher, alter Preußischer 200, 205 fl., alter Galacz. 190 fl., Petersburger 190 fl., Belg. 190 fl. von Bord, Amerikan. 188 fl., auf Lieferung unverändert, Mai 182, 181 fl., Oct. 188 fl. Gerste wie früher, 113 ℔ Danziger 204 fl.

Rapps auf das Frühjahr flau, Spätjahr williger, auf 9 Faß in April 96 L, Oct. 74½ L.

Leinsamen preishaltend, 111℔ Petersburger 267½ fl.,

Rüböl effectiv etwas flauer, auf Lieferung dagegen etwas williger, auf 6 Wochen 57¼ fl., effectiv 56 fl., primo Mai 54¼—½—54 fl., Sept., Oct., Nov. und Dec. 44 fl.

Leinöl effectiv und auf Lieferung wie früher, auf 6 Wochen 41, effectiv 39¾ fl., primo März 39¾—40 fl., April 40¼—½ fl., Mai 40¾—41 fl., primo Sept., Oct., Nov. und Dec. 41¼ fl.

**Marseille,** 10. Februar. Baumöl, Tuneser im Entlöschen Frs. 109, 35, do. im Entlöschen Frs. 108. 60, Mai-Juni Frs. 108. 60, auf Ankunft bis Ende Sept. Frs. 103. 12.

Spiritus. 3/6 Stettiner in Fässern Frs. 53, in Tonnen Frs. 58 bez.

### Frachtberichte.

**Hongkong,** 30. December. In den letzten vierzehn Tagen in unserem Frachtenmarkt eine ziemlich lebhafte Frage für sämmtliche Reishäfen und da die Zahl der unbeschäftigten Fahrzeuge bereits bedeutend abgenommen, so können wir heute eine Besserung der Raten melden. Unter Anderen wurden verchartert: Preuße Fuchs nach Singapore zu 800 $, und dann von den Indischen Reishäfen nach England oder dem Continent zu 2£ 7s 6d, Preuße Hieronimus von den Indischen Reishäfen nach England zu 3£, oder Hamburg oder Bremen zu 2£ 15s, Preuße Fruiter nach Saigon und zurück zu 35c, Preuße Adelheid nach Bangkok und zurück zu 35 c mit 10 c Zulage für Swatow, 15 c für Amoy, 20 c für Fuhchau oder Ningpo und 25 c für Shanghae, Preuße Alster nach Singapore zu 1000 $. In Shanghae wurde befrachtet: Preuße Gustav nach Hongkong zu 60 c pr Pic. Baumwolle und von Hongkong für eine Reise nach Bangkok und zurück mit Reis zu 35 c, mit entsprechender Zulage für die nördlicheren Häfen; falls von Bangkok direct nach Ningpo oder Shanghae beordert, 35 c.

## See- und Stromberichte.

**Cuxhaven,** 13. Febr. Preuß. Schooner Schulze-Delitsch ist heute früh von hier aufgesegelt.

**Falmouth,** 13. Febr. (pr Tel.) **Albert,** Eggers, kam am Sonntag bei heftigem Sturm in Collision mit dem Jersey-Schiff Lucknow, und mußte die Ankerkette slippen um Schiff und Ladung zu retten. Er ist leicht beschädigt.

**Petersburg,** 13. Februar, Abends. (pr Tel.) Bei NO.-Wind 11 ° Kälte.

**Posen,** 13. Februar. Wasserstand der Warthe 4' 1".

**Breslau,** 13. Februar. Oberpegel 16 Fuß 6 Zoll, Unterpegel 3 Fuß 4 Zoll.

### Sund - Liste.

| Febr. | Capt. | | von | nach | mit |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. | Theodor Behrend | Kagel | Danzig | Dublin | Zimmer |

Wind: 10. Febr. SSO., WSW., W., 11. Vorm. S.

**Die Englische Post vom 12. d., Abends, fehlt.**

## Stettin, 14. Februar.
### Amtliche Course.

| | | Zinsf. % | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Starg.-Pos. II. | 4½ | — |
| | | | | Stett. Stadt-Obl. | 4½ | — |
| Hamburg | 6 T. | | 152½ G. | do. Börsenh.-Obl. | | — |
| do. | 2 Mt. | 4½ | 151½ B. | do. Schausplh.-O. | 5 | — |
| Amsterdam | 8 T. | | 143⅝ G. | P. Chausseeb.-O. | 5 | — |
| do. | 2 Mt. | 6½ | — | Usd.-Woll.Kr.-O. | 5 | — |
| London | 10 T. | 7 | 6. 26 B. | Greifenhag. do. | | — |
| do. | 3 Mt. | 7 | 6. 22½ B. | Prss.Nat.-Vrs.-A | 4 | 117 B. |
| Paris | 10 T. | 5 | 81 7/12 B. | Prss.See-Ass.-C. | 4 | — |
| do. | 2 Mt. | | 81 b. | Pomerania | 4 | 110 B. |
| Bordeaux | 10 T. | | — | Union | 4 | 102 B. |
| do. | 2 Mt. | | | Stett. Speich.-A. | 5 | — |
| Bremen | 8 T. | | — | Ver.-Speich.-A. | 5 | — |
| do. | 3 Mt. | | — | P.Prov.-Zuckers. | 5 | 1100 B. |
| St. Petersburg | 3 W. | | — | N. Stett. Zuckers. | 4 | |
| Wien | 8 T. | | — | Mescher. Zuckerf. | | — |
| do. | 2 Mt. | | — | Bredower do. | | — |
| Preussische Bank | | 7 | Lomb. 7½ % | Walzmühl.-Act. | 5 | — |
| Staats-Anleihe | | 4½ | — | St. Portl.-Cem.-F | 4 | — |
| do. neue | | 5 | — | do. Dpf.-Schleppschiff.-A.-Ges. | 5 | 600 B. |
| St.-Schuldsch. | | 3½ | — | do. Dampfsch.-V. | 4 | — |
| Prss. Präm.-Anl. | | 3½ | — | Neue Dampfer-C. | 4 | — |
| Pomm. Pfdbriefe. | | 3½ | — | Germania | 4 | 105¾ B. |
| do. do. | | 4 | — | Vulcan | 4 | 86 B. pr. St. |
| do. RntbrK.-u.Nn. | | 4 | — | St. Dmpfm.-Ges. | 4 | 103 B. |
| Rtt. Pomm. B.-A. | | | — | Pomerensdorfer | | |
| Berl.-St. Eisenb.-Act. Litt. A. B. | | 4 | — | Chem. Fabrik | 4 | — |
| do. Prior. IV. | | 4 | — | Chem. Fbr.-Anth. | 4 | — |
| do. do. | | 4½ | — | St. Kraftdüng.-F. | | — |
| Starg.-Pos. E.-A. | | 3½ | — | Gm. Bau-G.-Anth. | 5 | — |
| do. Prior. | | 4 | — | | | |

### Hamburg, 13. Februar.

| | |
|---|---|
| Louis- und Friedrichsdor | 10 mk 15ß vollw. d. Stück i. Bco. |
| Hamb. Crt. 4- und 8-ß-Stücke | 126 3/2 mk Crt. für 100 mk Bco. |
| Dän. grob Courant | 201⅝ Rg für 300 mk Bco. |
| Preussische Thaler | 152¾ - - - - - |
| do. 4- u. 8-gGr.-Stücke | 152¾ - - - - - |
| Louis- und Friedrichsd'or | 37⅛ % schlechter als Bco. |
| Louis und Friedrichsd'or | 13 mk 14¾ß d. Stück in Crt. |
| Preuss. Thaler a 40 ß Crt. | 127 5/16 mk Crt. für 100 mk Bco. |

Wechsel-Course.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Paris | 3 Mt. | 190¼ | Amsterdam | k. S. | 35. 60 |
| do. | k. S. | 188¼ | Antwerpen | 3 Mt. | 190½ |
| Bordeaux | 3 Mt. | 190½ | do. | k. S. | 188 |
| London | 3 Mt. | 13.3 | Leipzig 14-Rg | 2 Mt. | 155½ |
| do. | k. S. | 13. 6¾ | Berlin - | 2 Mt. | 155¼ |
| Amsterdam | 3 Mt. | 36. 10 | Breslau - | 2 Mt. | 155½ |




Druck und Verlag von F. Hessenland in Stettin.
Verantwortlicher Redacteur Otto Wolff in Stettin.